



Bundesforstbetrieb Niedersachsen, Forstweg 2, 29683 Wense

Hauptstelle Magdeburg
Sparte Facility Management
z.Hd. Herr Frey

Otto- von Guericke-Str. 4

39104 Magdeburg

SPARTE**GESCHÄFTSZEICHEN****ANSPRECHPARTNER**

Frau Lina Behrens

ANSCHRIFTBundesforstbetrieb Niedersachsen
Forstweg 2
29683 Wense/Bad Fallinbostel**TEL**+49 (0)5163 98868-33
+49 (0)174 3985640**MOBIL****FAX**

+49 (0)5163 98868-22

E-MAIL

Lina.Behrens@bundesimmobilien.de

INTERNET

www.bundesimmobilien.de

DATUM

28.03.2014

Neubauvorhaben des Friedrich-Loeffler-Instituts am Standort Mecklenhorst

Sehr geehrter Herr Frey,

Wie im Zuge unseres Außentermins vom 27.März 2014 bzgl. des Neubauvorhabens des Friedrich-Loeffler-Instituts am Standort Mecklenhorst vereinbart, gibt Ihnen der Bundesforstbetrieb Niedersachsen eine Einschätzung zur Legaldefinition der Waldflächen, die durch die von den Stallanlagen ausgehenden Stickstoffdepositionen betroffen sein könnten.

Zunächst sind die Legaldefinitionen von Wald im Bundeswaldgesetz vom 31.07.2010 (BWaldG) sowie im Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 zu prüfen.

Baumreihen entlang des Suttorfer Bruchgrabens

BWaldG § 2, Abs. 2., Satz 4.:

"Kein Wald im Sinne dieses Gesetzes sind (...) in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden.

NWaldLG Abs. 7, Satz 1.:

Wald sind nicht kleinere Flächen in der übrigen freien Landschaft, die nur mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind.

Nach Gesetzeslage sind folglich die westlich und nördlich gelegenen Baumreihen entlang des Suttorfer Bruchgrabens nicht als Waldflächen zu deklarieren.

Grünfläche/Grünanlage zwischen Hofgebäuden und Wohnhäusern „Am Föhrenkamp“

BWaldG § 2 Abs. 1: Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche.

BWaldG § 2 Abs. 3: Die Länder können andere Grundflächen dem Wald zurechnen und Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen vom Waldbegriff ausnehmen.

Dazu führt das NWaldLG aus:

NWaldLG § 2, Abs. 1: Die freie Landschaft besteht aus den Flächen des Waldes und der übrigen freien Landschaft, auch wenn die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

Es ist zu prüfen, ob die betroffene Fläche zur freien Landschaft gehört:

NWaldLG § 2, Abs. 2: Nicht zur freien Landschaft gehören (...) Parkanlagen, die im räumlichen Zusammenhang zu baulichen Anlagen stehen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Diese Eigenschaft als Parkanlage könnte zutreffen, da bei der örtlichen Begehung Pfade und Wege aufgefallen sind, die nicht der forstlichen Bewirtschaftung dienen, zudem wurden Ziersträucher in die Waldfläche gepflanzt, Erholungseinrichtungen (Tisch-Bank-Kombination) lassen eine Erholungsnutzung durch die Mitarbeiter des FLI bzw. der Anlieger vermuten.

Es ist zu prüfen, ob die betroffene Fläche zum Wald gehört:

NWaldLG § 2, Abs. 3: Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist.

Diese Eigenschaft ist für die begangene Fläche zutreffend.

Folgende Ausnahmen der Waldeigenschaften für die Fläche sind gesetzlich fixiert:

A) NWaldLG § 2, Abs. 5: Als Wald gelten (...) 2. mit Waldbäumen bestandene Parkanlagen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 4 fallen und nicht innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen.

Nach einer ersten Einschätzung scheint bei der betroffenen Fläche eine parkartige Waldfläche vorzuliegen (ca. 0,25 ha Größe), die innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile bzw. im räumlichen Zusammenhang zu baulichen Anlagen liegt und zumindest teilweise der Erholungsnutzung von Menschen dient.

B) NWaldLG § 2, Abs. 7, Satz 2: Wald sind nicht Hofgehölze.

Gemäß der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG vom 1.1.2013 fallen Hofgehölze weiterhin nicht unter den Waldbegriff. Hofgehölze sind kleinere mit Bäumen oder Baumgruppen bestockte Flächen zur Eingrünung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden unter räumlichem und funktionellem Bezug.

Diese Beschreibung ist für das betreffende Waldgebiet v. a. mit Bezug auf die angrenzenden Wohngebäude des FLI zutreffend.

Zusammenfassend kann gefolgert werden, dass die betroffene mit Waldbäumen bestandene Fläche einer ersten Einschätzung nach, eher einer wald-/parkähnlichen Grünanlage bzw. einem Hofgehölz zuzurechnen ist, als der Legaldefinition gemäß BWaldG und NWaldLG zu entsprechen, zumal die Fläche weder in Verbindung mit einer weiteren Waldfläche steht noch forstlich bewirtschaftet wird (außer reguläre Verkehrssicherungsmaßnahmen).

Bitte prüfen Sie ihrerseits, ob die betroffene Fläche innerhalb der bebauten Ortschaft liegt bzw. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile steht, so dass NWaldLG § 2, Abs. 2 bzw. NWaldLG § 2, Abs. 5 erfüllt sind.

Sollte die ihrerseits durch einen Juristen beauftragte Prüfung bzgl. der Verpflichtung der Durchführung eines Immissionsschutzrechtlichen Verfahrens bejaht werden (§ 4 Abs. 1 BImSchG vom 17.5.2013, Genehmigungsbedürftige Anlagen), so ist im Zuge der Anhörung der Träger Öffentlicher Belange eine forst- und naturschutzfachliche **Stellungnahme der zuständigen Wald- und Naturschutzbehörden der Landkreise** einzuholen.

Der Bundesforstbetrieb Niedersachsen bittet zudem um eine **enge Einbindung im Zuge der Abstimmung mit der Region Hannover über die Schaffung eines Flächenpools zur Anerkennung von Ökopunktekonten**. Da Bundesforst maßgeblich an der Betreuung und der Bewirtschaftung der herzustellenden Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beteiligt sein wird, erscheint eine organisatorische und fachliche Beteiligung sowie eine spartenübergreifende Zusammenarbeit in diesem Fall als besonders sinnvoll.

Im Auftrag

(Lina Behrens)